

... von wegen „Ex und Hopp!“ Teil 1

Gerhard Lorbeer¹, Jörg Scheele²

Erfreulicherweise ist das Umweltbewußtsein in der Bundesrepublik Deutschland recht ausgeprägt. Mit steigender Tendenz. Aufgerüttelt auch durch Aktionen von Greenpeace und anderen Aktivisten bekommt man die Plastiktüte im Supermarkt nur noch gegen Aufpreis, und Papiertüten, vorzugsweise Recyclingware, sind „in“. Am Getränkeautomaten feiert der Pappbecher sein Comeback und auch der kulinarische Genuß einer Gartenparty spielt sich nur noch vereinzelt auf Plastiktellern ab. Umweltschutz ist „trendy“. Nach Umfrageergebnissen sind rund 85 % der Bürger von Sinn und Zweck umweltschonender Maßnahmen überzeugt. Aber nur 40 % haben über den Horizont des „gelben Sackes“ hinaus Vorstellungen davon, was weiterhin für den Schutz der Umwelt getan werden kann. Die Verantwortung für den eigenen Müll endet mit der Abholung durch die kommunale Müllabfuhr.

Abfall ist Eigentum

Für Gewerbebetriebe sieht das allerdings anders aus. Die Kommunen übernehmen hier nur im Ausnahmefall die Abfallbeseiti-

Überall liest und hört man vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Was bedeutet es für den Handwerker, besonders in der SHK-Branche? Unsere Autoren erläutern Inhalte und Auswirkungen auf den Umgang mit den Materialien, die auf der Baustelle und in der Werkstatt verwendet werden.

gung. Für den gewerblichen Abfall ist dessen Erzeuger verantwortlich, unterstützt durch private Entsorgungsunternehmen. Verantwortlich bedeutet, daß der Erzeuger des Abfalles rechtlich auch für die richtige Ent-

sorgung gerade stehen muß. Wenn also Abfälle durch einen „Containerdienst“ abgeholt werden und dieser „Servicebetrieb“ die umweltbelastende Pracht aus wirtschaftlichen Aspekten im Wald abkippt, ist der Erzeuger der Abfalls in erster Linie haftbar zu machen. Deshalb sollte sich jeder Gewerbebetrieb davon überzeugen, daß er seine Abfälle durch einen geprüften (zertifizierten) Entsorgungsbetrieb abfahren läßt. In diesem Fall endet die Verantwortung des Abfallerzeugers in der Regel mit Übergabe des Abfalls an den Entsorger.

Gesetzesdschungel

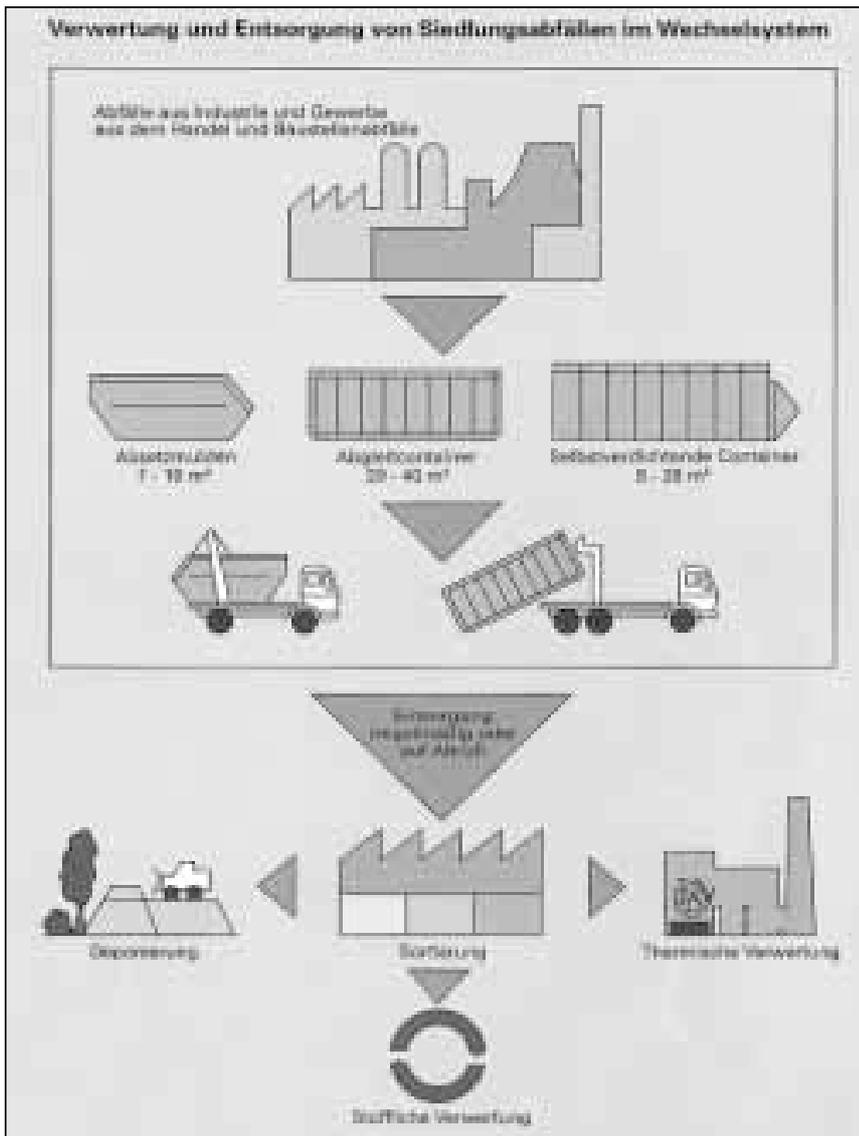
Der Weg zur „Abfallendlösung“ führt über die gemein-



Wer Baustellenabfall auf diese Art entsorgt, darf sich nicht wundern, wenn die Gesetze ständig verschärft werden

¹ Dipl.-Ing. Gerhard Lorbeer, Leiter Anwendungstechnik Trinkwassersysteme, Fa. Geberit, Pfullendorf

² Jörg Scheele, Dozent bei der Handwerkskammer Dortmund



Nicht vermeidbare Abfälle sind thermisch oder stofflich zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle werden gemeinwohlverträglich deponiert [1]

despezifischen Abfallsatzungen, über das Landesabfallgesetz, diverse Verordnungen und das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Nicht nur, daß dieser Gesetzeswust nicht gerade zur Lieblingslektüre eines Handwerkers zählt, erweckt er auch den Eindruck, nicht unerhebliche Kosten zu verursachen. Besonders deshalb, weil die Regelungen sowohl für

große Gewerbebetriebe als auch für die vergleichsweise kleinen Handwerksbetriebe gelten. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, kurz KrW-/AbfG, stellt die Grundlage für die abfallrechtliche Überwachung sowie für die Zertifizierung von Entsorgungsunternehmen. Ferner werden die Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen geregelt, die

aber nur für größere Betriebe gefordert werden. Ziel des Gesetzes ist es in erster Linie, möglichst wenig Abfälle entstehen zu lassen. Nicht vermeidbare Abfälle aber sollen ordnungsgemäß und schadlos zur Herstellung möglichst hochwertiger Produkte verwertet werden. Die nicht verwertbaren Abfälle sind nach den Bestimmungen des KrW-/AbfG „gemeinwohlverträglich“ zu beseitigen.

Abfall im Gesetzesauge

Nun ist Abfall natürlich nicht gleich Abfall. Schließlich ist der Aufwand, der für den Transport und die Verwertung oder Deponierung von Abfällen erforderlich ist, je nach Gefährlichkeit der in ihnen enthaltenen Stoffe, sehr unterschiedlich: Je gefährvoller ein Abfall, desto teurer seine Entsorgung. Ein Grund mehr, besonders bei den gefährlichen Stoffen ein wachsames Auge darauf zu halten, wo diese ihre letzte Ruhestätte finden.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterteilt Abfälle in:

- besonders überwachungsbedürftige
- überwachungsbedürftige und
- nicht überwachungsbedürftige Abfälle.

Liegt ein besonders überwachungsbedürftiger Abfallstoff zur Entsorgung an (in der SHK-Branche könnte das zum Beispiel nicht gebundener Asbeststaub sein oder ölverschmutzte Betriebsmittel, wie Putzlappen

Passiv für EOV

Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise (EN)

Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis / VN / VS Nr. _____
(auszufüllen durch den Abfallerzeuger) (nicht vom Abfallerzeuger auszufüllen)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

EN	<input type="checkbox"/> Entsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle	<input type="checkbox"/> zur Verwertung	<input type="checkbox"/> zur Beseitigung
SN	<input type="checkbox"/> Sammelentsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle	<input type="checkbox"/> zur Verwertung	<input type="checkbox"/> zur Beseitigung
VN	<input type="checkbox"/> Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle	<input type="checkbox"/> zur Verwertung	<input type="checkbox"/> zur Beseitigung
VS	<input type="checkbox"/> Vereinfachter Sammelnachweis für überwachungsbedürftige Abfälle	<input type="checkbox"/> zur Verwertung	<input type="checkbox"/> zur Beseitigung

Angaben zum Abfallerzeuger

Firma / Körperschaft: _____

Straße: _____ Hausnr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____ Telex: _____

Soweit mehrere Abfälle eines Abfallerzeugers in derselben Anlage entsorgt werden, können diese in einem Entsorgungsnachweis zusammengefaßt werden. Für jede Anfallstelle ist ein separates Formblatt verantwortlich.

Für interne Verfahren der Betriebe

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Der Entsorgungsnachweis als formale Kontrolle fachgerechter Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle [2]

und Ölfilter), dann muß der Besitzer dieses Sondermülls einen „Entsorgungsnachweis“ ausstellen. Auf diesem Papier beschreibt er den Sondermüll genau und erläutert, mit welchem Transporteur er gedenkt, diesen Stoff im Straßenverkehr bewegen zu lassen. Ferner äußert er sich, was mit diesem Sondermüll passieren soll (also auf welcher Deponie er beispielsweise unterzubringen ist). Der Entsorgungsnachweis wird zum Regierungspräsidenten des Bundeslandes geschickt. Innerhalb von 30 Tagen muß sich die Behörde dazu äußern. Hier gilt: Keine Antwort in diesem Zeitraum bedeutet Zustimmung. Man nennt diesen Verwaltungsakt auch „Vorabkontrolle“.

Verbleibsnachweis

Gibt es gegen den Entsorgungsnachweis keine Einwände, kann der benannte Transporteur den Sondermüll laden. Im nun folgenden „Verbleibsnachweisverfahren“ bedient man sich eines Begleitscheines in sechsfacher Ausfertigung. Auf dem ersten Begleitscheinexemplar bestätigt der Müllerzeuger die richtige Deklaration des Mülls und der Fahrer quittiert die Übernahme desselben (Formular mit 2 Unterschriften). Damit ist die Verantwortung des Sondermüllinhabers aber nicht erloschen. Deshalb erhält er nach ordnungsgemäßer Entsorgung das Begleitscheinexemplar Nummer 5 (wegen seiner Farbgebung auch „altgoldenes Formular“ genannt)

mit der Unterschrift der Entsorgungseinrichtung, dann also mit drei Unterschriften versehen, zurück. Die Formularexemplare 2 und 3 werden vom Entsorger an die zuständige Behörde geschickt. Formularausfertigung 4 ist im Nachweisbuch des Transporteurs abzuheften und Ausfertigung 6 ist für das Entsorgungsunternehmen als Nachweis der fachgerechten Entsorgung reserviert. Dieses Verfahren nennt man das „Grundmodell“. Daneben existiert ein privilegiertes Verfahren.

Privilegiert geht's einfacher

Der Gedanke, ölverschmutzte Lappen in beschriebener Weise zu entsorgen, erinnert ein wenig an die Geschichte der Schildbürger. Man kann diesen Verwaltungsakt vereinfachen, indem man einen zertifizierten Entsorgungsbetrieb mit der Entsorgung des Sondermülls betraut. Weil dieser Entsorgungsbetrieb besonders geschult ist, traut ihm der Gesetzgeber zu, selbst über geeignete Transport-, Deponie- und Verwertungsmöglichkeiten zu entscheiden. Der Handwerker ist in diesem Fall mit der schriftlich fixierten Übergabe des Sondermülls an den Entsorger seine Verantwortung los. Lediglich eine Meldung an die zuständige Behörde, daß er dieses Verfahren nutzen möchte, ist erforderlich. Besonders für kleine Mengen Sondermüll ist im Rahmen dieses Verfahrens auch eine Sammelabholung

Begleitschein
Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Blatt ① Nr.

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers im Nachweisbuch des Erzeugers abzuheften

Barcodefeld 75x15mm

Abfallbezeichnung¹⁾

Abfallschlüssel¹⁾ Entsorgungsnachweis-Nummer Menge in t

Erzeugernummer	Beförderernummer	Entsorgungsnummer
Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)	Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)	Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)
Firmenname, Anschrift	Firmenname, Anschrift	Firmenname, Anschrift
Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)	Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)	Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummer bei Nutzung eines Sammeltentsorgungsnachweis

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)	Beförderernummer (2. Transportwechsel)	Zwischenlager
Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)	Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)	Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)
Beförderer (nur Name, Anschrift)	Beförderer (nur Name, Anschrift)	Beförderer (nur Name, Anschrift)
Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)	Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)	Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)
		Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Zwischenlagerung)

1) Nach E44: Versicherung, Bestimmungsverordnung besonders überwachtungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachtungsbedürftige Abfälle zur Verwertung

dieser Vorgang der zuständigen Behörde aber nicht gemeldet werden. Wie die Bezeichnung „nicht überwachungsbedürftig“ schon vermuten läßt, erübrigt sich bei diesen Abfallstoffen ein schriftlicher Verbleibsnachweis. Lediglich, wenn „es das Wohl der Allgemeinheit erfordert“, kann seitens der Behörde auch hier eine Überwachung angeordnet werden.

Teil 1 behandelte die Einteilung und Deklaration von Abfällen im allgemeinen. Im zweiten Teil untersuchen die Autoren die Abfallstoffe, die speziell in den SHK-Handwerken anfallen und wie sie zu entsorgen sind.

Sprüche vom Bau

Wer einem Werkmann den Lohn gibt vor, der ist ein Narr und großer Tor.

Es gibt Projektanten, deren Namen schneller vergessen sind als deren Fehler.

Drei Dinge machen einen guten Meister: Wissen, Können und Wollen.

Alle sechs Ausfertigungen haben den gleichen Inhalt und dienen für Erzeuger, Transporteur, Entsorger und Behörde als Verbleibsnachweis [2]

möglich, bei der ein Entsorger gleich mehrere Firmen bedient.

Überwacht und nicht überwacht

Sollen Abfälle entsorgt werden, die lediglich als überwachungsbedürftig zu deklarieren sind, genügt es, wenn der Abfall-

erzeuger einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb mit der Entsorgung beauftragt. Wie beim privilegierten Verfahren endet die Verantwortung des Müllinhabers mit der schriftlich fixierten Übergabe der Abfallstoffe an den Entsorger. Im Gegensatz zum besonders überwachtungsbedürftigen Abfall muß